

Informationsblatt:

## **Erstberatung Ehescheidung**

Worauf sollte bei Trennung geachtet werden!

### 1. Unterhaltsansprüche

Mit Trennung können Unterhaltsansprüche sowohl Ehepartner als auch gemeinsame Kinder entstehen. Zu beachten ist, dass Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit nur geltend gemacht werden können, wenn der Unterhaltspflichtige vorher zur Zahlung aufgefordert wurde. Als Aufforderung reicht es, wenn zunächst Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gefordert wird. Wichtig ist, dass der Zugang der Auskunftsaufforderung für die Zahlung von Unterhalt bei dem Unterhaltspflichtigen nachgewiesen werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Schreiben mit Einschreiben und Rückschein zu versenden.

Achtung! Unterhaltsansprüche können verirken, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht werden (in der Regel 1 Jahr).

### 2. Konten

Sollten gemeinsame Konto bestehen ist zu prüfen, inwieweit die Bank benachrichtigt wird, dass man keineswegs mit einem Dispositionskredit, auch nicht in Form eines geduldeten Dispositionskredits, einverstanden ist. Es sollte schnellmöglich versucht werden, hier das gemeinsame Konto in zwei Einzelkonten zu ändern. Soweit ein Einzelkonto besteht und eine Kontovollmacht für den Ehepartner eingeräumt ist, sollte diese unverzüglich gegenüber der Bank widerrufen werden.

### 3. Versicherungen

Für den Fall, dass in einer Lebensversicherung (auch Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht) als Bezugsberechtigter der Ehepartner benannt ist und dies künftig nicht mehr gewünscht wird, ist dies unbedingt zu ändern. Dies müsste auch dann gemacht werden, wenn nur allgemein die Bezeichnung Ehepartner angegeben ist und nicht der Name. Im Fall einer späteren Wiederheirat würde nicht automatisch der neue Ehepartner bezugsberechtigt sein, sondern immer noch der erste Ehepartner, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung benannt wurde.

Im Fall einer Ehescheidung entfällt die Familienkrankenversicherung. Es ist dann darauf zu achten, dass man sich selbst krankenversichert, wenn man nicht ohnehin schon selber gesetzlich/privat versichert ist (innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Ehescheidung).

#### 4. Nutzungsentschädigung

Bewohnt einer der Ehepartner ein im gemeinsamen Miteigentum stehendes Wohnhaus allein weiter, kann, jedenfalls nach Ablauf des Trennungsjahres, für die Mitbenutzung des Miteigentums eine Nutzungsentschädigung geltend gemacht werden. Diese kann für die Vergangenheit nur gefordert werden, wenn der im Haus wohnenden Partner dazu aufgefordert wird.

#### 5. Kredite

Bestehen gemeinsame Verbindlichkeiten für das Eigentum bestehen wechselseitig Gesamtschuldnerausgleichsansprüche. Hierzu empfiehlt es sich, zeitnah Regelungen zu treffen. Soweit andere gemeinsame Verbindlichkeiten bestehen, für die beide Partner gemeinsam Kreditverträge unterschrieben haben, empfiehlt es sich auch hier, Regelungen jedenfalls im Innenverhältnis zwischen den Partner herbeizuführen. Wichtig zu wissen ist, dass im Außenverhältnis zu den kreditgebenden Banken die Verpflichtung jedoch fortbesteht, sollte der Kredit nicht gezahlt werden.

#### 6. Versorgungsausgleich

Sollte es später zu einer Ehescheidung kommen und der Ehescheidungsantrag nach Ablauf des Trennungsjahres gestellt wird, wird im Rahmen der Ehescheidung geprüft, welche Rentenanwartschaften wechselseitig entstanden sind und es erfolgt dann ein Ausgleich, den das Gericht durchführt.

#### 7. Zugewinn

Es gibt die Möglichkeit Zugewinnausgleichsansprüche zu beantragen, wenn ein Partner in der Ehe Zugewinn erwirtschaftet hat. Hierbei kommt es für die Bewertung des Vermögens als Stichtag auf den Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages bei dem anderen Ehepartner an. Zugewinn verjährt in 3 Jahren nach Rechtskraft der Ehescheidung.

#### 8. elterliche Sorge

Nach einer Ehescheidung besteht die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder fort. Eine Übertragung auf einen Partner kommt nur mit Zustimmung beider Ehepartner in Betracht bzw. in Ausnahmefällen aus Gründen des Kindeswohls. Regelungen für die gemeinsamen Kinder sollten die Eltern möglichst einvernehmlich, ggf. durch Inanspruchnahme des Beratungshilfeangebots des Jugendamtes, treffen.

## 9. Kündigungen von Mietwohnungen

Bestehen gemeinsame Mietverhältnisse müssen diese von beiden Mietvertragsparteien gemeinsam gekündigt werden, um das Mietverhältnis zu beenden. Will ein Ehepartner in der Wohnung bleiben empfiehlt es sich eine Vereinbarung mit dem Vermieter zu treffen, mit welcher der Ausziehende aus dem Mietverhältnis entlassen wird. Erfolgt keine Regelung dazu, kann der Ausziehende auch später noch vom Vermieter in Anspruch genommen werden, auch wenn er nicht mehr in der Wohnung gewohnt hat. Es bestehen möglicherweise Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis zum Ehepartner, ist dieser aber nicht zahlungsfähig, trägt das Insolvenzrisiko der Ehepartner, der noch Mitmieter ist.

Nur im Ausnahmefall wird das Familiengericht auf Antrag im Rahmen eines Ehewohnungszuweisungsverfahrens Regelungen treffen.

Dieses Infoblatt ist nicht abschließend. Bei Fragen vereinbaren Sie bitte einen weiteren Besprechungstermin.